

Kantonale Richtlinie GEP

20. August 2025



Umwelt und Energie (uwe)

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
www.uwe.lu.ch
uwe@lu.ch

HUNZIKER BETATECH

Hunziker Betatech AG
Stockerstrasse 64
8001 Zürich

Titelbild Abwasserbewirtschaftung – Vom Schacht bis zum Gewässer,
2025, Hunziker Betatech AG & Kanton Luzern

Autoren/Projektteam:

Raimon Bon (uwe), Noëmi Mollica (uwe), Nadine Konz (uwe), Janine Thaler (Hunziker Betatech AG), Adrian Sigrist (Hunziker Betatech AG)

Verzeichnis

Version	Datum	Kommentar	Status
0.5	08.05.2024		Vernehmlassung
1.0	20.08.2025		Version 1.0

Freigabe durch:

Daniel Marbacher, Dienststellenleiter
Luzern, 20. August 2025



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Generelle Entwässerungsplanung	4
1.2 Zweck und Ziele	4
1.3 Adressaten und Einordnung der Dokumentation	4
2 Zuständigkeiten und Koordination	5
2.1 Zuständigkeiten	5
2.2 Koordination mit dem Verbands-GEP	5
3 GEP-Prozess	6
3.1 Initialisierung Situationsanalyse & Pflichtenheft	6
3.2 Bearbeitung der Teilprojekte	6
3.3 Periodizität der GEP-Überarbeitung	9
3.4 Genehmigungsprozesse	9
3.4.1 Genehmigung Pflichtenheft	9
3.4.2 Genehmigung GEP-Teilprojekte	10
4 Kantonaler GEP-Check	11
5 Digitalisierung	11
6 Gebühren für die GEP-Genehmigung	12
6.1 Finanzierung der GEP-Bearbeitung	12
7 Anhang	13
7.1 Abkürzungsverzeichnis	13
7.2 Gesetzliche Grundlagen	13
7.3 Fliessschema Bearbeitung GEP-Teilprojekte	14
7.4 Quellen	15

1 Einleitung

1.1 Generelle Entwässerungsplanung

Die Schweizerische Gewässerschutzgesetzgebung fordert die Kantone, Verbände und Gemeinden auf, für die Erstellung einer Entwässerungsplanung zu sorgen. Das Instrument hierfür ist die strategische «Generelle Entwässerungsplanung» (GEP). Die Erst-GEP-Bearbeitung ist schweizweit mittlerweile abgeschlossen. Die Überarbeitung und Nachführung der GEP (GEP 2.0) erfolgt in verschiedenen Teilprojekten (TP). Grundlage für die GEP-Überarbeitung bilden die kantonalen Vorgaben sowie der GEP-Leitfaden des VSA [1].

1.2 Zweck und Ziele

Die vorliegende Kantonale Richtlinie GEP (im Folgenden Richtlinie) definiert die Vorgaben zur Bearbeitung und Nachführung der GEP-Teilprojekte. Sie legt die Form der einzureichenden Dokumente fest und regelt die Aufgaben und Genehmigungsprozesse. Ziel ist die Aktualität der GEP-Teilprojekte und die einheitliche GEP-Bearbeitung im Kanton Luzern sicherzustellen. Die Richtlinie berücksichtigt die Vorgaben der neuen VSA-Richtlinien und -Empfehlungen und ist auf die Anforderungen gemäss der Spezifikationen Datenbewirtschaftung WI Abwasser & GEP des Raumdatenpools [2] abgestimmt. Im Fokus der Richtlinie steht das Erreichen eines modernen und digitalisierten Infrastrukturmanagements. Die Digitalisierung der Siedlungsentwässerung soll dadurch weiter vorangetrieben werden.

1.3 Adressaten und Einordnung der Dokumentation

Die auf § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV; SRL 703) abgestützte Richtlinie präzisiert die rechtlichen Vorgaben. Sie richtet sich an Gemeinden, Abwasserverbände und im Bereich Werkinformation Abwasser und/oder GEP tätige Ingenieurbüros. Als kantonale Richtlinie über die Erstellung und die Nachführung der GEP regelt die Zuständigkeiten und die übergeordneten Abläufe in Bezug auf den Vollzug und den Genehmigungsprozess. Eine weitere Konkretisierung erfolgt in der kantonalen Wegleitung GEP und in den Merkblättern zum Thema GEP.

Nicht Bestandteil dieser Richtlinie ist die Entwässerungsplanung für Gewerbe- und Industrieareale, soweit diese nicht in den kommunalen GEP integriert werden können und für UVP-pflichtige Gewerbe- und Industrieareale oder andere abwasserrelevante Anlagen gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV; SR 814.011) (Areal-GEP). Der Bearbeitungsumfang dieser Teilprojekte sowie die Periodizität für deren Überarbeitung ist in Absprache mit der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) festzulegen.

2 Zuständigkeiten und Koordination

2.1 Zuständigkeiten

Es gelten in der GEP-Bearbeitung die folgenden Zuständigkeiten:

- **Gemeinde:** Die Gemeinde ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung des kommunalen Generellen Entwässerungsplans (K-GEP) (§3 Abs. 3 lit. b EGGSchG). Die damit verbundenen Aufgaben können delegiert werden. Die Gemeinde agiert in diesem Zusammenhang als Auftraggeberin; sie ist verantwortlich für die korrekte Erstellung und Umsetzung des GEP und für die Finanzierung (Finanzierung der Abwasserentsorgung über Gebühren und Werterhalt der Anlagen). Sie stimmt ihre Planung mit den Ansprüchen anderer Organisationen (Kanton, Verband usw.) ab.
- **Regionale Trägerschaft/Abwasserverband:** Der Abwasserverband betreibt im Auftrag der Vertragsgemeinden die gemeinsame Kläranlage sowie Verbandsanlagen (Anlagen von regionaler Bedeutung). Er ist zudem zuständig für die Erarbeitung des Verbands-GEP auf Stufe ARA-Einzugsgebiet und die Koordination der K-GEP seiner Verbandsgemeinden, mit dem Ziel eines gut funktionierenden Gesamtsystems.
- **Kanton:** Gemäss Art. 7 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sorgen die Kantone für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung. Der Kanton begleitet die GEP-Bearbeitung bei Bedarf und hat die Aufsicht über die GEP-Umsetzung (kantonaler GEP-Check). Gestützt auf § 29 Abs. 2 KGSchV genehmigt der Kanton Pflichtenhefte, Teilprojekte und Massnahmenpläne.

2.2 Koordination mit dem Verbands-GEP

Die Aufgabenteilung und Koordination zwischen dem Abwasserverband und den Verbands- und Vertragsgemeinden ist eine wichtige Voraussetzung für die Erstellung der Pflichtenhefte und die Überarbeitung der Teilprojekte des GEP.

Die Entwässerungsplanung ist auf Verbandsstufe zu koordinieren. Im Allgemeinen wird angestrebt, dass gemeindeübergreifende Aspekte auf Stufe des ARA-Einzugsgebiets bearbeitet werden, da sie die Betrachtung des Gesamtsystems erfordern. Lokale Aspekte werden auf Stufe der Gemeinden in Rücksprache bzw. Koordination mit dem Verband bearbeitet. Fallweise kann es notwendig sein, die Bearbeitung auf ein Gewässereinzugsgebiet auszudehnen; dabei müssen benachbarte Verbände oder Gemeinden (ARA-Einzugsgebiete) einbezogen werden. Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der GEP-Teilprojekte (Gemeinde, Verband) werden in der Begleitung GEP konkretisiert. Sie sind untereinander abzustimmen und im Pflichtenheft festzuhalten.

Die Gemeinden, die an ausserkantonale ARA angeschlossen sind, haben die Vorgaben des Verbands und des Kantons Luzern zu berücksichtigen. Bei Widersprüchen zwischen ausserkantonalen und kantonalen Vorgaben sind die Bestimmungen des Kantons Luzern vorrangig massgebend.

3 GEP-Prozess

3.1 Initialisierung Situationsanalyse & Pflichtenheft

Gestützt auf die Empfehlungen des GEP-Leitfadens des VSA beginnt die GEP-Überarbeitung mit der Durchführung einer Situationsanalyse im Einzugsgebiet [1]. Bei der Situationsanalyse sind die Bedürfnisse der Gemeinden und Abwasserverbände zu berücksichtigen. Mit der Situationsanalyse soll die Siedlungsentwässerung umfassend und strukturiert beurteilt und der konkrete Umfang der GEP-Überarbeitung festgelegt werden. Die Ergebnisse der Situationsanalyse sind der Dienststelle uwe zur Prüfung vorzulegen. Zusammen mit der Dienststelle uwe ist festzulegen, welche Teilprojekte mit welcher Bearbeitungstiefe überarbeitet werden sollen.

Auf Basis der Ergebnisse aus der Situationsanalyse erfolgt die Ausarbeitung des genehmigungspflichtigen Pflichtenhefts für die Teilprojekte. Das Pflichtenheft definiert und terminiert die erforderlichen Leistungen. Es dient als Grundlage für die Vergaben an GEP-Ingenieur bzw. weitere Fachplaner. Die Dienststelle uwe soll im Rahmen der Ausarbeitung des Pflichtenhefts angehört werden. Sie genehmigt die definitive Version (vgl. Kapitel 3.4.1). Mit Erstellung dieser Grundlage soll eine einheitliche GEP-Bearbeitung nach einheitlichen Kriterien und mit koordinierter Datenaufbereitung innerhalb des Kantons Luzern sichergestellt sein.

Eine GEP-Bearbeitung ist erst nach Genehmigung des Pflichtenhefts möglich.

Aufgaben und Umfang von Situationsanalyse und Pflichtenheft werden in der kantonalen Wegleitung GEP sowie im GEP-Leitfaden des VSA [1] näher beschrieben.

3.2 Bearbeitung der Teilprojekte

Die GEP-Teilprojekte sind gemäss der kantonalen Wegleitung GEP zu erarbeiten. Damit zu jedem Zeitpunkt aktuelle Arbeitsgrundlagen zur Verfügung stehen, ist der GEP im Sinne einer rollenden Planung nachzuführen (vgl. auch Kapitel 3.3).

Eine Übersicht zu den Teilprojekten und eine inhaltliche Zusammenfassung findet sich in Tabelle 1. Die Auflistung hat orientierenden Charakter und ist nicht abschliessend. Der mögliche Leistungsumfang für jedes Teilprojekt kann dem GEP-Leitfaden des VSA entnommen werden. Der konkrete/verbindliche Leistungsumfang für die jeweilige Gemeinde wird basierend auf der Situationsanalyse im Pflichtenheft festgehalten.

Tabelle 1: Übersicht über die Teilprojekte der GEP-Bearbeitung. Grobe Zusammenfassung bzgl. deren möglichen Inhalts basierend auf den Angaben zum Leistungsumfang im aktuellen GEP-Leitfaden des VSA [1]. Blau: Phase GEP-Grundlagen, Grün: Phase GEP-Überarbeitung.

Teilprojekt (TP)	Inhalt
Organisation	<p>Die Organisation der Abwasserentsorgung und der GEP-Bearbeitung im Einzugsgebiet sind festzulegen. Die Aufgabenteilung zwischen Verband und Gemeinden, insbesondere die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der einzelnen GEP-Teilprojekte, sind zu definieren.</p> <p>Des Weiteren ist ein Konzept zur Bestimmung des Anlageneigentums und einer allfälligen Übernahme von privaten Anlagen in öffentliches Eigentum oder in den Unterhalt durch die Gemeinde zu erstellen. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist das Eigentum der Anlagen zu klären. Das kommunale Siedlungsentwässerungsreglement ist zu beachten.</p>
Datenbewirtschaftung	<p>Das bestehende Datenbewirtschaftungskonzept wird überprüft und bei Bedarf aktualisiert bzw. es wird ein neues Datenbewirtschaftungskonzept erarbeitet.</p>
Werkinformation	<p>Die Werkinformation ist so weit aufzuarbeiten, dass sie den Anforderungen genügt und als solide Basis für die anstehende GEP-Überarbeitung dient.</p> <p>Liegt noch kein Werkkataster vor oder ist dieser in schlechtem Zustand, so ist der Kataster vor der GEP-Bearbeitung zu erarbeiten resp. zu bereinigen.</p>
Wasserhaushalt	<p>Die Versickerungskarte ist zu aktualisieren oder zu digitalisieren. Bei Bedarf ist ein standortspezifischer ressourcenschonender und klimaangepasster Umgang mit dem Niederschlagswasser zu definieren, welcher die Randbedingungen und Zielvorgaben für das Entwässerungskonzept vorgibt.</p>
Zustand, Sanierung und Unterhalt	<p>Im Rahmen des Teilprojektes sind die Zustandsbeurteilungen der Entwässerungsanlagen zu dokumentieren. Bei Bedarf sind Konzepte zur Aufnahme und Kontrolle der Entwässerungsanlagen auszuarbeiten, mit dem Ziel, dass der Zustand sämtlicher öffentlicher und privater Entwässerungsanlagen bekannt ist. Notwendige Zustandsuntersuchungen, Sanierungs- und Unterhaltmaßnahmen sind zu beschreiben, zu priorisieren und zu terminieren.</p>
Gewässer	<p>Die Einleitstellen von Mischabwasser und relevante Einleitstellen von Regenabwasser sowie die relevanten Gewässerabschnitte sind gewässerökologisch zu untersuchen und auszuwerten. Die Wechselwirkungen zwischen Gewässer und Siedlungsentwässerung sind zu untersuchen und zu beurteilen. Der Handlungsbedarf ist festzulegen.</p>

Grundwasserschutz	Entwässerungsanlagen, die innerhalb des GEP-Einzugsgebiets in Grundwasserschutzzonen- und -arealen liegen, werden erfasst, deren Zustand bewertet und Massnahmen definiert.
Fremdwasser	Der Fremdwasseranteil ist mittels Auswertungen von langjährigen Messreihen (Betriebsdaten ARA, Pumpwerke, Abflussmessungen usw.) zu bestimmen. Messkampagnen sind nach Bedarf durchzuführen und Massnahmen zur Fremdwasserreduktion sind festzulegen.
Gefahrenvorsorge	Das Gefährdungspotential im Einzugsgebiet, die beteiligten Einsatzkräfte und deren Einsatzmittel sowie die Interventionsmöglichkeiten im Kanalnetz, im Gewässer und auf der ARA sind zu beschreiben. Der Handlungsbedarf ist aufzuzeigen und Massnahmenvarianten zu erarbeiten und festzulegen. Ein Interventionsplan ist zu erarbeiten. Die Arbeiten sind mit den Einsatzkräften, dem ARA-Personal, dem Kanalnetzbetreiber und den zuständigen Fachstellen des Kantons abzustimmen.
Abwasserentsorgung im ländlichen Raum	Angaben zu den nicht angeschlossenen Liegenschaften sind zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen. Die Zumutbarkeit und Machbarkeit eines Kanalisationsanschlusses sind zu überprüfen. Abwassersanierungskonzepte sind zu erarbeiten, wobei Gruppenlösungen den Einzellösungen vorzuziehen sind. Die Massnahmen sind aufzuzeigen und es ist ein Übersichtsplan zu erstellen.
Entwässerungskonzept	Notwendige Grundlagen sind aufzuarbeiten (Einzugsgebiete, Versickerungskarte, Regendaten, Schmutzabwasseranfall usw.). Auf dieser Basis können die hydraulischen Berechnungen erfolgen. Die Berechnung des Ist-Zustandes erfordert eine Modellierung, Validierung anhand von Messdaten und Gewässerbegehungen. Schwachstellen sind zu beschreiben und der Handlungsbedarf ist aufzuzeigen und mit den Erkenntnissen aus der Berechnung des Vollausbaus zu ergänzen. Das Entwässerungskonzept ist zu definieren (Variantenprüfung und der Planungszustand mit Massnahmen zu berechnen). Weitere spezifische Fragestellungen können bei Bedarf untersucht werden.
Oberflächenabfluss	Im Rahmen des Teilprojekts sind Wet-Spots aus Oberflächenabfluss und aus kanalinduzierter Überflutung zu identifizieren und zu plausibilisieren. Massnahmen sind zu definieren und Gebiete, in denen eine Detailanalyse empfohlen wird, auszuscheiden.
Finanzierung	Die Kosten aller GEP-Massnahmen sind zusammenzustellen und die Investitionen sind mit dem Finanzplan resp. der Liquidität abzustimmen. Der Wiederbeschaffungswert aller Entwässerungsanlagen ist zu ermitteln.

	Betriebs- und Verwaltungskosten sowie Gebühreneinnahmen sind zu bestimmen, die Gebührenverrechnung sowie der Kostendeckungsgrad sind zu überprüfen.
Massnahmen	Alle beschriebenen Massnahmen aus allen GEP-Teilprojekten sind zusammenzustellen und zu priorisieren. Zuständigkeiten sind aufzuzeigen. Ein Massnahmenplan ist zu erstellen. Eckdaten für die periodische Erfolgskontrolle durch die GEP-Trägerschaft sind festzulegen.

3.3 Periodizität der GEP-Überarbeitung

Gestützt auf die Vorgaben im GEP-Leitfaden des VSA [1] folgt die Bearbeitung der Teilprojekte in unterschiedlichen Nachführungszyklen (rollende Planung). Im Kanton Luzern sollen grundsätzlich die im Kapitel 3.4 des GEP-Leitfadens des VSA definierten Empfehlungen zum Überarbeitungszyklus Anwendung finden [1] (vgl. auch Kapitel 3 der kantonalen Wegleitung GEP).

Entwicklungen, wie die Erschliessung neuer Gebiete, die Revision der Ortsplanung oder Bautätigkeit können Anlass zur Verkürzung oder Verlängerung der Intervalle geben. Eine Anpassung der Zyklusdauer erfolgt nach individueller Absprache im Rahmen des kantonalen GEP-Checks.

Ergänzend werden im Folgenden Kriterien definiert, welche eine Überarbeitung/Aktualisierung eines GEP-Teilprojektes auslösen (nicht abschliessend):

- Anpassung der Gesetzgebung
- Veraltete, nicht digitalisierte Daten
- Konflikt mit übergeordneten Interessen aufgrund veralteter Daten oder fehlender Digitalisierung
- Eine aktualisierte Massnahmentabelle basierend auf aktualisierten Grundlagen kann der kantonalen Behörden nicht vorgelegt werden (vgl. Kapitel 4)
- Wiederholte Gewässerverschmutzungen aufgrund mangelhaftem Entwässerungssystem oder fehlendem Kanalisationsunterhalt
- Handlungsbedarf aufgrund der Gewässeruntersuchungen
- Neue Vorgaben des Verbands (V-GEP) z.B. betreffend Weiterleitmengen, Fremdwasserreduktion usw.

3.4 Genehmigungsprozesse

3.4.1 Genehmigung Pflichtenheft

Das Pflichtenheft ist vor der Bearbeitung des GEP oder eines einzelnen Teilprojektes durch die Dienststelle uwe genehmigen zu lassen (§ 29 Abs. 2 KGSchV). Folgende Unterlagen sind zur Genehmigung einzureichen:

- Ergebnisse der Situationsanalyse (Bericht)
- Zu genehmigendes Pflichtenheft
- Antrag der Gemeinde/Abwasserverbands zur Genehmigung
- Für K-GEP: Stellungnahme des Abwasserverbands zum Pflichtenheft

Die Genehmigung des Pflichtenhefts ist die Grundlage für eine erfolgreiche Bearbeitung des entsprechenden Teilprojekts.

Die Gemeinde kann vor Einreichung des Genehmigungsgesuchs um eine Vorprüfung ersuchen.

3.4.2 Genehmigung GEP-Teilprojekte

Gemäss § 29 KGSchV sind die Teilprojekte durch die Dienststelle uwe zu genehmigen. Für einzeln eingereichte Teilprojekte werden Teilgenehmigungen ausgestellt.

Für die Teilprojekte Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, Entwässerungskonzept und Massnahmen, sind die für eine Genehmigung einzureichenden Unterlagen in nachfolgenden Tabelle 2 aufgelistet. Für diese und die weiteren Teilprojekte werden die abzugebenden Unterlagen im Pflichtenheft festgelegt.

Tabelle 2: Für Genehmigung der Teilprojekte zwingend einzureichende Unterlagen

Teilprojekt	Zwingend einzureichende Unterlagen
Abwasserentsorgung im ländlichen Raum	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht Teilprojekt Abwasserentsorgung im ländlichen Raum • Übersichtsplan mit Darstellung des Ist-Zustandes, dem Kanalisationsnetz und dem Abwassersanierungskonzept • Liste der Massnahmen Teilprojekt Abwasserentsorgung im ländlichen Raum • GEP-Daten (VSA-DSS – Transferdatei) einschliesslich Prüfbericht der Daten
Entwässerungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht Teilprojekt Entwässerungskonzept • Entwässerungsplan für den Ist- und den Planungszustand • Einleitschema mit den wichtigsten Kennzahlen je Sonderbauwerk • Dokumentation der hydraulischen Berechnungen • Digitalisierte/aktualisierte Versickerungskarte • GEP-Daten (VSA-DSS – Transferdatei) einschliesslich Prüfbericht der Daten • Berichte und Dokumentationen aller übrigen GEP-Teilprojekte (letzter Stand)
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Liste der Massnahmen aller Teilprojekte • Massnahmenplan • GEP-Daten (VSA-DSS – Transferdatei) einschliesslich Prüfbericht der Daten • Berichte aller übrigen Teilprojekte (letzter Stand)

Mit den Teilprojekten Entwässerungskonzept und Massnahmen sind auch alle übrigen Teilprojekte (letzter Stand) einzureichen. Eine Genehmigung dieser beiden Teilprojekte ist nur möglich, wenn sämtliche nachgeführten bzw. aktualisierten GEP-Teilprojekte als Grundlage vorliegen. Welche Teilprojekte bei einer Teilrevision des Teilprojekts Entwässerungskonzept einzureichen sind, ist vorgängig mit der Dienststelle uwe abzusprechen.

Die Gemeinde kann vor Einreichung des Genehmigungsgesuchs um eine Vorprüfung ersuchen. Die Gemeinde bzw. der Verband reicht die GEP-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung der Dienststelle uwe inkl. Antragsschreiben ein. Für die Genehmigung eines kommunalen GEP-Teilprojektes ist zusätzlich zu den eingereichten GEP-Unterlagen die Stellungnahme bzw. die Zustimmung des Abwasserverbandes abzugeben.

Die digitalen GEP-Daten sind gemäss den Vorgaben des VSA, des Raumdatenpools und des Datenbewirtschaftungskonzepts an den Raumdatenpool und an die Dienststelle uwe abzugeben. Hierzu ist der Dienststelle uwe ein Prüfbericht der Daten (schriftliche Beurteilung und Begründung der Resultate der Prüfung und der Qualität der Daten) einzureichen. Sämtliche Dokumente und Pläne sind als PDF einzureichen.

Es ist zu unterscheiden zwischen der GEP-Überarbeitung, welche eine Genehmigung erfordert (ca. alle 10 bis 15 Jahre) und der laufenden bis periodischen Aktualisierung des GEP-Datenbestandes.

Abweichungen zum generellen Prozess und zu den abzugebenden Unterlagen sind mit der Dienststelle uwe vorgängig abzusprechen.

4 Kantonaler GEP-Check

Die Dienststelle uwe prüft die Aktualität der GEP-Teilprojekte und die Umsetzung der GEP-Massnahmen im Rahmen eines kantonalen GEP-Checks. Zudem bietet der kantonale GEP-Check einen Rahmen für den Austausch zwischen Kanton und Gemeinde/Abwasserverband. Dieser soll ca. alle 5 Jahre durchgeführt werden. Die Dienststelle uwe lädt die Gemeinde für den GEP-Check ein. Als Grundlage dienen der Massnahmenplan und die Massnahmentabelle. Die aktualisierten Unterlagen (Massnahmentabelle, Massnahmenplan, GEP-Daten sowie Prüfbericht) sind der Dienststelle uwe mindestens einen Monat vor der Durchführung des kantonalen GEP-Checks abzugeben. Die Gemeinden wirken im Rahmen des kantonalen GEP-Checks mit.

5 Digitalisierung

Die im Rahmen des GEP erarbeiteten Daten sollen einheitlich digital erfasst und periodisch aktualisiert werden. Dadurch wird der Austausch von Daten vereinfacht und die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren erleichtert. Die Daten können für verschiedenste Zwecke genutzt und vergleichsweise einfach erweitert werden. Durch die einheitliche Erfassung sind die verschiedenen Datensätze vergleichbar und können einfach zusammengeführt und ausgetauscht werden, zum Beispiel bei deren Nutzung als Grundlage für einen V-GEP. Durch die laufende Aktualisierung der Daten wird sichergestellt, dass den verschiedenen Beteiligten zur richtigen Zeit die richtigen Informationen in der notwendigen Qualität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen [3]. Auch in der GEP-Bearbeitung erleichtern aktuelle Grundlagen die Bearbeitung und verhindern Probleme in späteren Phasen. Eine laufende Aktualisierung der Datensätze ermöglicht zudem den Werterhalt des Datenbestandes und verhindert hohe Initialkosten für die Wiederaufbereitung von Daten. Das Vorliegen digitaler Daten ermöglicht auch eine Visualisierung der Daten im Raumdatenpool und weiteren WebGIS-Plattformen. Räumliche Beziehungen und Zusammenhänge, auch zwischen verschiedenen Datensätzen, sind dadurch gewährleistet. Den berechtigten Personen wird durch eine Darstellung im WebGIS ein schneller und einfacher Zugriff auf die Daten ermöglicht. Gleichzeitig können die

Berechtigungen individuell festgelegt werden, so dass nur die entsprechend Berechtigten Zugriff auf die Informationen erhalten.

Die Daten im Kanton Luzern sollen homogen und vergleichbar sein. Dazu gelten die Vorgaben von Bund, VSA, Kanton und Verband:

- **Geoinformationsgesetzgebung (GeoIG, GIG, GeoIV, GIV):** Die Geoinformationsgesetzgebung auf Bundesebene und auf kantonaler Stufe bezweckt, dass Geodaten für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. Die Geoinformationsgesetzgebung auf Bundesebene verlangt, dass der GEP ein Geobasisdatensatz nach Bundesrechts (Identifikator CH-129.1) ist und daher die generelle Planung und die Anlagen der Siedlungsentwässerung in einem öffentlich zugänglichen Kataster verwaltet werden. Schwerpunkte auf kantonaler Stufe sind die Beschaffung, Verwaltung und Weitergabe von Geodaten, die Regelung der Durchführung der amtlichen Vermessung und die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Geoinformationsbereich.
- **VSA Daten der Siedlungsentwässerung:** Die VSA-Vorgaben zu den Daten der Siedlungsentwässerung sind in der VSA Wiki-Plattform [4] zusammengefasst. Diese enthält wichtige Informationen, Links und Verweise rund um die Bewirtschaftung von Daten der Siedlungsentwässerung. Dies sind u.a. die Wegleitung Daten der Siedlungsentwässerung, der GEP-Datachecker, die Datenstruktur Siedlungsentwässerung, Begleitdokumente zu den Datenmodellen, ein Glossar mit Modellbegriffen und Zugriff auf Neuerungen.
- **Raumdatenpool Kanton Luzern:** Der Raumdatenpool stellt die Sicherung, die Koordination, den Austausch und den Zugang zu raumbezogenen Daten im Kanton Luzern sicher. Der Raumdatenpool erarbeitet und pflegt zudem verbindliche Datenmodelle und Erfassungsvorschriften [2].
- **Datenbewirtschaftungskonzept:** Das im Rahmen des Teilprojekts Datenbewirtschaftung erarbeitete Konzept regelt die Zuständigkeiten und die Organisation in der Datenbewirtschaftung.

6 Gebühren für die GEP-Genehmigung

Für die Genehmigung eines GEP einer Gemeinde oder einer Region werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren stützt sich auf die Angaben in § 22 der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes (SRL 705).

Bei Einreichen des Teilprojekts Entwässerungskonzept wird eine kostenpflichtige Genehmigung gemäss § 22 der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes, SRL Nr. 705, ausgestellt.

6.1 Finanzierung der GEP-Bearbeitung

Im Allgemeinen gelten bei Vergaben die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts (IVöB 2019).

7 Anhang

7.1 Abkürzungsverzeichnis

Tabella 3: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff	Glossar
GEP	Genereller Entwässerungsplan	Zentrales Planungsinstrument der Siedlungsentwässerung, welches einerseits den Erhalt der Entwässerungsinfrastruktur und andererseits einen effizienten Gewässerschutz sicherstellt [5]. Mit der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) werden im Bereich der Siedlungsentwässerung die strategische Planung angegangen, die nötigen Massnahmen definiert und deren Umsetzung zeitlich festgelegt [6].
TP	Teilprojekt	Der GEP besteht aus diversen Teilprojekten.
K-GEP	Kommunaler GEP	Genereller Entwässerungsplan, erarbeitet auf Stufe der Gemeinden.
V-GEP	Verbands-GEP	Genereller Entwässerungsplan, welcher auf Stufe des Abwasserverbandes über ein gesamtes ARA-Einzugsgebiet erarbeitet wird.
A-GEP	Areal GEP	Entwässerungsplanung für Gewerbe- und Industriareale ohne Integration in K-GEP sowie für UVP-pflichtige Gewerbe-, Industriareale oder andere abwasserrelevante Anlagen gemäss UVPV.
RDP	Raumdatenpool	Der Raumdatenpool Kanton Luzern ist ein gemeinsames Engagement von Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Werken für die Koordination, den Austausch und den Zugang zu raumbezogenen Daten.

7.2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetze

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG; SR 510.62)
- Kantonales Gesetz über Information und die Amtliche Vermessung (GIG; SRL 29) Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG, SRL 702)

Verordnungen

- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KGSchV; SRL 703)
- Geoinformationsverordnung (GIV; SRL 29a)
- Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes (SRL 705)

7.3 Fließschema Bearbeitung GEP-Teilprojekte

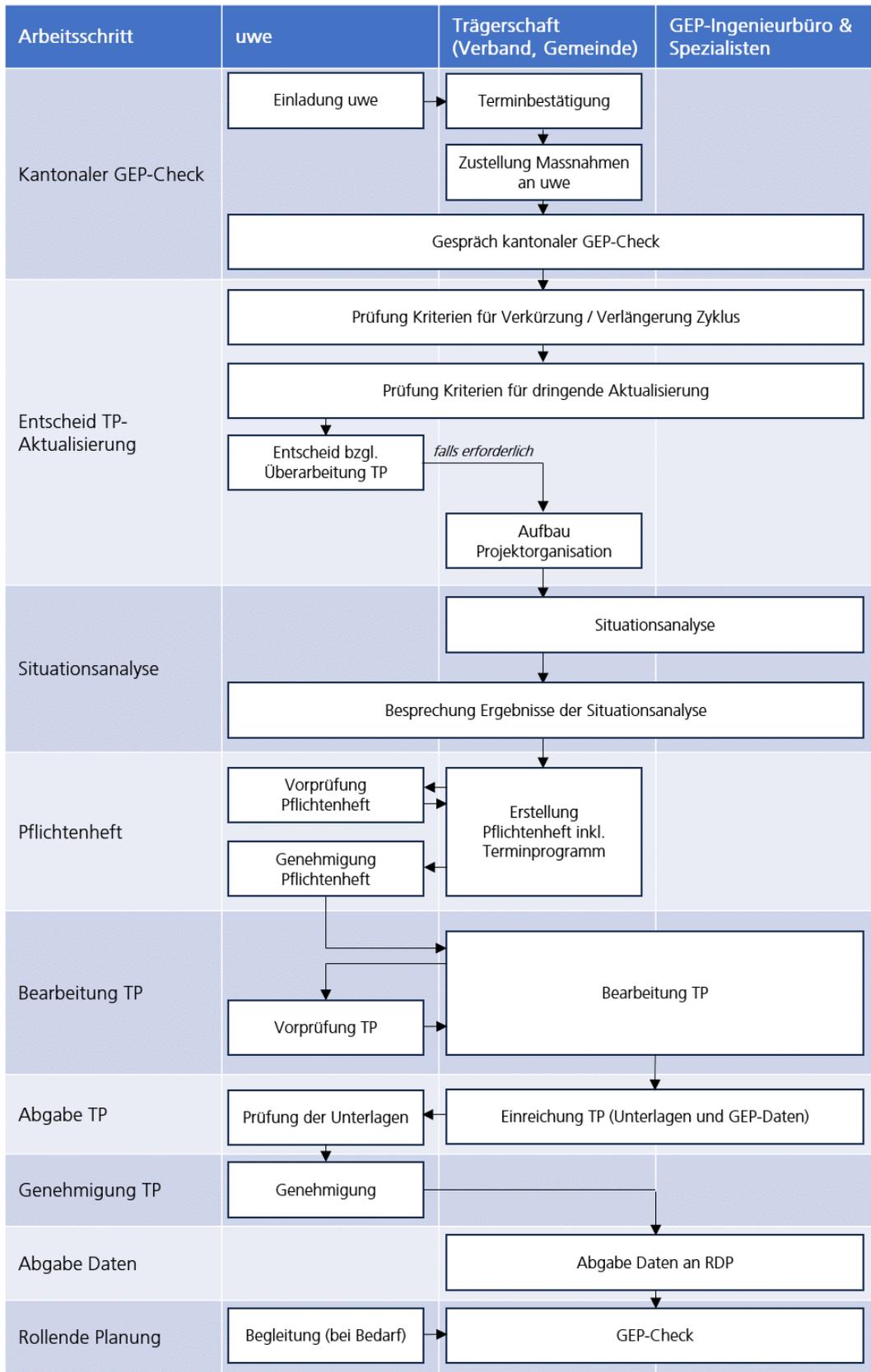


Abbildung 1: Fließschema Bearbeitung GEP-Teilprojekte

7.4 Quellen

- [1] Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Leitfaden GEP 2025, Glattbrugg, 2025.
- [2] Raumdatenpool Kanton Luzern, «Raumdatenpool Kanton Luzern,» [Online]. Available: <https://raumdatenpool.ch/>. [Zugriff am 14 November 2023].
- [3] Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Vorlage Datenbewirtschaftungskonzept, Version 1.1, Glattbrugg, 2021.
- [4] Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), «VSA Wiki-Plattform,» [Online]. Available: <https://vsa.ch/wiki/>. [Zugriff am 14 November 2023].
- [5] Bundesamt für Umwelt BAFU, «Siedlungentwässerung,» [Online]. Available: <https://www.bafu.admin.ch>. [Zugriff am 13 November 2023].
- [6] Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), «GEP als strategische Planung,» [Online]. Available: <https://vsa.ch>. [Zugriff am 13 November 2023].
- [7] Dienststelle uwe Kanton Luzern, «Vorgehen GEP Arbeitshilfe Erarbeitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP),» Luzern, 2016.

Umwelt und Energie (uwe)

Entsorgung & Risiko
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
www.uwe.lu.ch
uwe@lu.ch